



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Dem werden hieneben Exemplarien von dem neu emanirten Reglement wegen des Salzh Wagens in denen Provinzischen Cleve und Meurs zugestertiget/ mit dem Befehl sich nicht allein darnach selbst auf das genaueste zu achten/ sondern es auch allenthalben behörig zu publiciren, und bey der darinn anbefohlenen ersten Revision einem jeden den Inhalt derselben deutlich bekannt zu machen; Desgleichen wird ihm auch das von dem Salzg. Inspectore in anno 1750. aufgenommene Probe Register hieben in originali sub lege Remissionis zugestertiget/ mit dem Befehl von denen darinn aufgeführten Familien oder Consumenten aus jedem Hause oder wenn mehrere Familien darinn wohnen von jeder Haushaltung einen vor sich zu veranlassen und gründlich zu untersuchen/ ob sich dieselben vom 1. Juny des abgewichenen Jahres dergestalt in seinem District finden/ wie sie in dem Probe-Register angeführet worden/ da dann sofort die Anzeigen jeder Familie in der hiebey kommenden gedruckten Tabelle unter die festgesetzten Colonnen, nebst dem Reglement-mässigen Satz vom Salz, Quanto eingeschrieben werden müssen.

Demnachst aber muß den 15. May jeden Jahres die Reexamination der Probe-Register und Salz Bücher prompt und ohnaußbleiblich vorgekommen/ und dasjenige Plus welches in nemem District über das in der Subrepartition angezeigte Quantum heraus kommt und nicht von neu angekommenen Familien oder aus neugebauten Häusern herrühret/ als welches befonders notiret werden muß/ denen geringen Leuthen nach jedes Umständen an ihrem Quanto abschreiben/ das übrige aber durch die Consumenten noch vor den 1. Juny entweder in natura abgehohlet/ oder das Geld dafür nach dem Reglement bezgetrieben/ und hienächst das Geld nebst dem revidirten Salz-Probe und Straß-Register noch vor den 10. Juny an die Clevische Ober Salz-Casse ohnfehlbar bey unnachlässiger Straffe von Zehen Rthlr. abgeliefert seyn/ immasfen darunter um die Callen in Ordnung zu halten/ nicht die geringste fernere Rücksicht anstattet werden wird/ sondern überdem die Saumhaffigen Seiner Königl. Majestät höchsten Person angezeigt werden sollen.

Wannhero er sich darnach prompt zu achten hat/ und muß er ausser dem/ was in dem Reglement zum Douceur vorgeschrieben ist/ nicht einen Pfennig mehr bey 100. Ducaten Straffe von denen Consumenten nehmen.

Signatum Cleve in der Krieges- und Domainen Cammer den 24. Janu-
ry 1752.

W. C. M. v. Bessl. Meyen. Müng. Durham. Colberg. A. D. v. Maesfeld. B. Rappard.
Michaels. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Decoy. Hoffmeister.

Circulare

In sämtliche Seame und Magisträte
im Herzogthum Cleve und Fürsten-
thum Meurs.

Demuch.

[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, including a large decorative initial 'A' in the upper right corner.]



Souv
Gra

Si
das
Die
tion
in 7

Lie
Exe
soll
esse
sen

und

23

An
it
9



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Sdem

werden hierneben Exemplarien von dem neu emanirten Reglement wegen des Saltz WeSENS in denen Provinzlien Cleve und Meurs zugfertiget/ mit dem Befehl sich nicht allein darnach selbst auf das genaue sie zu achten/ sondern es auch allenthalben behörig zu publiciren, und bey der darinn anbefohlenen ersten Revision einem jeden den Inhalt desselben deutlich bekannt zu machen; Desgleichen wird ihm auch das von dem Saltz. Inspectore in anno 1750. aufgenommene Probe Diegister hiebey in originali sub lege Remissionis zugfertiget/ mit dem Befehl von denen darinn aufgeführten Familien oder Consumenten aus jedem Hause oder wenn mehrere Familien darinn wohnen von jeder Haushaltung einen vor sich zu veran-



hen/ ob sich dieselben vom 1. Juny des abgewi-
nen District finden / wie sie in dem Probe-
n sofort die Anzeigen jeder Familie in der hie-
belle unter die seigesezten Colomnen, nebst
vom Saltz, Quanto eingeschrieben werden

15. May jeden Jahres die Reexamination der
cher prompt und ohnausbleiblich vorgenommen/
einem District über das in der Subrepartition
nimt und nicht von neu angekommenen Famil-
ieren herrühret/ als welches besonders notiret
utheben nach jedes Umständen an ihrem Quan-
ter durch die Consumenten noch vor den 1. Ju-
let/ oder das Geld dafür nach dem Reglement
is Geld nebst dem revidirten Saltz-Probe und
o. Juny an die Clevische Ober Saltz-Casse ohn-
affe von Zehen Rthlr. abgelieffert seyn/ immas-
Ordnung zu halten / nicht die geringste fernere
d/ sondern überdem die Saumhaffigen Seiner
son angezeigt werden sollen.

ich prompt zu achten hat/ und muß er außser
zum Douceur vorgeschrieben ist/ nicht einen
iten Straffe von denen Consumenten nehmen.
rieges- und Domainen Cammer den 24. Janua-

15. Durham. Colberg. A.D.v.Kaesfeld. B. Kappard.
gen, Schwedler, Reichardt, Recop. Hoffmeister.

Bernusch.